

Der Stiftungsrat der Pallottiner-Stiftung Gymnasium Friedberg erlässt,
gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde, das folgende

Reglement über die Maturitätsprüfungen am Gymnasium Friedberg, Gossau (MATURITÄTSREGLEMENT)

vom 18. Mai 2026

1. Maturitätsarbeit

1.1 Betreuung

Die Erstellung der Maturitätsarbeit wird von einer Lehrperson des Gymnasiums Friedberg betreut. Die Betreuung umfasst Themenfindung, Beratung, Besprechung der Zwischenberichte und Korrektur der Arbeit. Die Arbeit ist während des vorletzten Semesters zu erstellen, abzugeben und zu präsentieren. Die Bewertung der Arbeit und der Präsentation erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Korreferentin oder einem Korreferenten.

1.2 Benotung

Die Maturitätsarbeit wird mit einer halben oder ganzen Noten bewertet.

1.3 Richtlinien

Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit dem Lehrpersonenkonvent Richtlinien über die Erstellung und Bewertung der Maturitätsarbeit.

2. Maturitätsprüfung

2.1 Zweck

Mit der Maturitätsprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidat:innen zum Studium an einer Hochschule befähigt sind. Sie findet am Ende des vierten Jahreskurses statt. Wird bei einer/einem Talentschüler:in Sport auf Beginn des vierten Jahreskurses festgelegt, dass sie/er das Gymnasium in fünf statt vier Jahren absolviert, findet die Maturitätsprüfung gemäss Ziff. 2.5 Abs. 5 statt.

2.2 Zulassung

Zur Prüfung zugelassen sind Schüler:innen, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben und promoviert sind.

2.3 Prüfungsleitung

Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht der vom Bildungsrat eingesetzten Maturitätskommission durch die Fachlehrpersonen der obersten Klasse abgenommen.

Die Maturitätskommission beauftragt einzelne ihrer Mitglieder und weitere vom Bildungsrat eingesetzte Expert:innen, an der Prüfung mitzuwirken.

Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

- a) eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
- b) ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung des Experten oder der Expertin bezeichnen.

2.4 Maturitätsfächer

Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in den folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geografie;
10. Musik oder bildende Kunst;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturitätsarbeit.

2.5 Prüfungsfächer

Geprüft wird in den folgenden Fächern:

a) schriftlich

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

b) mündlich

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach.

Wird bei einer/einem Talentschüler:in Sport die Gymnasialzeit von vier auf fünf Jahre verlängert, werden die Prüfungsfächer gemäss Ziff. 2.4 Bst. a verteilt auf zwei Prüfungssessionen wie folgt geprüft:

- a) Prüfungssession im vierten Jahreskurs (Prüfungssession 1)
 1. Französisch oder Italienisch (schriftlich und mündlich)
 2. Englisch (schriftlich und mündlich)
- b) Prüfungssession im fünften Jahreskurs (Prüfungssession 2)
 1. Schwerpunktfach (schriftlich und mündlich)
 2. Deutsch (schriftlich und mündlich)
 3. Mathematik (schriftlich und mündlich)

2.6 Prüfungsstoff

Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung. Wird bei einer/einem Talentschüler:in Sport die Gymnasialzeit von vier auf fünf Jahre verlängert, beschränkt sich die Prüfung anlässlich der Prüfungssession 1 im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff des dritten und vierten Jahreskurses und für die Prüfungssession 2 auf den Unterrichtsstoff des dritten und fünften Jahreskurses.

Es ist ebensoviel Gewicht auf die geistige Reife und Selbständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

2.7 Schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen 2 bis 4 Stunden zur Verfügung.

Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung. Die Arbeiten liegen während der mündlichen Prüfung auf.

Die Mitglieder der Maturitätskommission und die Expert:innen können die schriftlichen Arbeiten einsehen.

2.8 Mündliche Prüfung

2.8.1 Abnahme

Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von den Fachlehrpersonen abgenommen. Bei der mündlichen Prüfung sind von der Maturitätskommission bezeichnete Expert:innen anwesend. Ziff. 2.3 Abs. 3 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Die Expertin oder der Experte greift, insbesondere dann in geeigneter Form ein, wenn ein:e Schüler:in beim ersten Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

2.8.2 Noten

Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Expertin oder der Experte. Noten und Prüfungsverlauf werden festgehalten.

2.9 Unredlichkeiten

Die Rektorin oder der Rektor kann Schüler:innen, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

2.10 Prüfungsversäumnis

Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf eine Nachprüfung, wer:

- a) ein gültiges ärztliches Zeugnis vorweist und
- b) die Schulleitung bis zum von ihr definierten Zeitpunkt vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

2.11 Notenskala

Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

In den schriftlichen Prüfungen können Zehntelnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe Noten erteilt werden.

2.12 Notengebung

Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der letzten zwei Semesternoten.
- b) Die Prüfungsnote ist:
 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Prüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale.
 2. in ausschliesslich schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.
- c) Die Maturitätsnote ist:
 1. in geprüften Fächern das auf halbe Noten gerundete Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote
 2. in nicht geprüften Fächern die auf halbe Noten gerundete Erfahrungsnote.

2.13 Prüfungserfolg

Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben;
- b) höchstens vier Noten unter 4.0 liegen.

3. Zuständigkeit und Verfahren

3.1 Prüfungskonferenz

3.1.1 Zusammensetzung und Aufgabe

Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Maturitätskommission;
- b) der Rektorin oder dem Rektor;
- c) den Lehrpersonen der Maturitätsfächer und dem Klassencoach;
- d) den Expert:innen.

Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Maturitätskommission, die Rektorin bzw. der Rektor, die Lehrpersonen der Maturitätsfächer, die Klassenlehrperson bzw. der Klassencoach und die Expert:innen, die an einer Prüfung der betreffenden Schüler:innen mitgewirkt haben.

Eine Person, die nicht Mitglied der Prüfungskonferenz zu sein braucht, führt das Protokoll.

3.1.2 Würdigung der Persönlichkeit

Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

Sie kann dabei höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote um höchstens einen halben Notenpunkt anheben. Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Noten des letzten Semesters zugänglich.

3.2 Letztes Zeugnis

Das letzte Semesterzeugnis wird auf schriftliches Gesuch hin ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

3.3 Prüfungswiederholung

Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Wird bei einer/einem Talentschüler:in Sport die Gymnasialzeit von vier auf fünf Jahre verlängert, so kann sie/er ein Jahr nach der Prüfungssession 2 ein zweites Mal für die Gesamtprüfung zugelassen werden.

Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Die in den vorangehenden Jahreskursen erzielten Leistungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Maturitätsarbeit wird erlassen, wenn die letztjährige Maturitätsarbeit wenigstens mit der Note 5 bewertet worden ist.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

3.4 Maturitätsausweis

3.4.1 Allgemein

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: »Schweizerische Eidgenossenschaft«; den Untertitel »Kanton St.Gallen«; den Vermerk »Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 28. Juni 2024«;
- b) den Code der Schule (17002) und den Namen »Gymnasium Friedberg Gossau«;
- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) den Code des Schwerpunktfaches (Physik und Mathematik: 73, Wirtschaft und Recht: 75, Philosophie, Pädagogik, Psychologie: 76);
- f) das Thema und die Bewertung der Maturitätsarbeit sowie den Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
- g) die Unterschriften der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes und der Rektorin oder des Rektors der Schule.

3.4.2 Noten

Im Maturitätszeugnis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) die in Ziffer 2.4 genannten Fächer;
- b) Philosophie (gerundeter Durchschnitt der letzten zwei Zeugnisnoten);
- c) Sport (gerundeter Durchschnitt der letzten zwei Zeugnisnoten);
- d) Informatik (ein Semester in der 6. Klasse);
- e) Bis wenigstens zum Beginn des letzten Schuljahres besuchte und benotete Freifächer auf Antrag des Schülers oder der Schülerin.

Auf die Erteilung des Maturitätsausweises haben die in Bst. b) bis e) dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

Im Maturitätszeugnis von Talentschüler:innen Sport wird anstelle der Noten gemäss Bst. b und c „dispensiert“ eingetragen.

4. Vollzugsbeginn

4.1 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement gilt ab dem 1. August 2026 und für Repetent:innen, welche die Matura 2026 nicht bestanden haben.

Vom Bildungsrat des Kantons St. Gallen genehmigt am 17. Juni 2026.